

Landesehrungsordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

Gemäß dem Art. 21 Abs. 4 der Satzung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V.
erlässt der Landesausschuss in seiner Sitzung vom 02.03.2015 folgende

Landesehrungsordnung

1. Durchführungsbestimmungen

- 1.1. Der Landesehrungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Ehrungsanträge nach der Landesehrungsordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB), für die Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung von Ehrungen des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB), es sei denn, die Zuständigkeit wurde einem anderen Gremium aufgrund der Satzung oder der Landesehrungsordnung des BSSB zugewiesen. Alle Ehrungsanträge auf Bundes- und Landesebene müssen dem Landesehrungsausschuss vorgelegt werden. Er besteht aus 4 Personen, die vom Landesausschuss bestellt und abberufen werden. Zusätzlich gehört der Geschäftsführer dem Landesehrungsausschuss automatisch kraft Satzung des BSSB an. Mitglieder des Landesehrungsausschusses sind ein Bezirksschützenmeister, ein Bezirkssportleiter sowie zwei Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes, hiervon ein Sportleiter. Das dienstälteste Mitglied im Landesehrungsausschuss führt den Vorsitz. Die Berufung erfolgt für die Dauer der in der Satzung festgelegten Wahlperiode. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 1.2. Bezirke und Gaue sind dazu berechtigt - im Rahmen ihrer Zuständigkeit - eigene Ehrungsordnungen zu erlassen, soweit diese mit der Landesehrungsordnung des BSSB nicht im Widerspruch stehen. Sie haben die Berechtigung, eigene Ehrungsausschüsse einzurichten und eigene Ehrungen zu verleihen.
- 1.3. Antragsberechtigt sind unmittelbare Mitglieder (Vereine), das Landesschützenmeisteramt, die Bezirke und Gaue, es sei denn, die Antragsbefugnis wurde in dieser Landesehrungsordnung eingeschränkt. Anträge der Vereine sind beim zuständigen Gau schriftlich einzureichen. Gaue leiten alle Anträge mit ausführlicher Begründung an den Bezirk weiter. Ausgenommen sind das Silberne Protektorzeichen und das

Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft, welche direkt vom Gau über die Landesgeschäftsstelle bestellt werden.

Der Bezirk legt Anträge auf dem offiziellen Formblatt mit Bestätigung der Richtigkeit der Angaben dem BSSB vor.

- 1.4. Ehrungen der Schützenjugend im BSSB werden im Rahmen der Satzung und Landesehrungsordnung des BSSB von der Landesjugendleitung selbständig bewilligt und verliehen. Die zu verleihenden Ehrungen sind dem Landesehrungsausschuss vorab zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- 1.5. Böllerehrungen werden über den jeweiligen Ehrungsausschuss des zuständigen Bezirkes im BSSB beantragt. Der Bezirk prüft den jeweiligen Antrag auf Vollständigkeit. Anträge auf Verleihung des goldenen Böllerzeichens werden anschließend über den Landesböllerreferenten an den Landesehrungsausschuss des BSSB weitergeleitet, der hierüber entscheidet. Die silbernen Böllerzeichen werden vom jeweiligen Bezirk bewilligt und bearbeitet.
Goldene Ehrenzeichen sollen grundsätzlich am Bezirksschützentag, silberne Ehrenzeichen bei der Gauversammlung des betroffenen Gaus verliehen werden.
- 1.6. Ehrungen sollen in würdigem Rahmen bei besonderem Anlass, die Verleihung des Ehrenrings und der Ehrenmitgliedschaft soll grundsätzlich auf dem Landesschützentag erfolgen.
- 1.7. Zwischen der Vergabe von Ehrungen des BSSB und des DSB soll ein angemessener Zeitraum von in der Regel 2 Jahren liegen.
- 1.8. Wenn eine Person mit Ehrungen bedacht wurde und sich aufgrund ihres Verhaltens als unwürdig erweist oder durch die Disziplinargerichte des BSSB oder des DSB verurteilt wurde, können ihr mit Beschluss des Landesausschusses verliehene Ehrungen aberkannt werden. Vor Aberkennung der Ehrungen ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den der Entziehung zugrunde liegenden Vorwürfen zu äußern.

2. Ehrungen

2.1. Für die Würdigung seiner mittelbaren Mitglieder hat der BSSB folgende Ehrungen geschaffen:

Protektorehrungen:

- Protektorzeichen in Silber,
- Protektorzeichen in Gold.

Traditionelle Ehrungen:

- Verdienstnadel in Anerkennung (grün),
- Ehrennadel (klein-rot),
- Ehrenzeichen (groß-rot),
- Großes Ehrenzeichen in Silber,
- Großes Ehrenzeichen in Silber, Sonderstufe,
- Großes Ehrenzeichen in Gold,
- Großes Ehrenzeichen in Gold, Sonderstufe,
- Ehrenring,
- Ehrenmitgliedschaft

Spezielle Ehrungen:

- Ehrenplaketten für Jubiläumsvereine,
- Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft,
- Ehrennadel in Verbundenheit,
- Böllerschützenehrenzeichen des BSSB in Silber,
- Böllerschützenehrenzeichen des BSSB in Gold,
- Jugendehrennadel in Silber,
- Jugendehrennadel in Gold,

3. Allgemeine und besondere Bedingungen für einzelne Ehrungen

3.1. Ehrungen stellen eine Würdigung für Verdienste um das bayerische Schützenwesen dar, wobei die verschiedenen Stufen die Reihenfolge der Anerkennung ausdrücken sollen. Die Reihenfolge der Ehrungsstufen unter Punkt 3.2., 3.3. und 3.4. ist grundsätzlich einzuhalten. In der Regel werden die Auszeichnungen nur unter folgenden Bedingungen verliehen:

3.2. Protektorehrungen:

a) Protektorzeichen in Silber

setzt Verdienste um das Bayerische Schützenwesen voraus. Jeder Gau kann pro Jahr je angefangene 200 Mitglieder ein Zeichen für seine Vereine beantragen. Zusätzlich können die Gaue je angefangener 500 Mitglieder zwei Zeichen beantragen. Bezirke können dieses Zeichen für sich selbst beantragen.

Das Zeichen darf nur an Mitglieder verliehen werden, die mindestens fünf Jahre Mitglied im BSSB sind.

Nicht abgerufene Kontingente sind nicht ins neue Jahr übertragbar.

b) Protektorzeichen in Gold

werden im Einvernehmen mit dem BSSB von seinem Protektor, S.K.H. Herzog Franz von Bayern, gestiftet und für herausragende Verdienste um das bayerische Schützenwesen verliehen. Sie sollten sich ihre Verdienste in der Regel mindestens auf Gau-, Bezirks- oder höherer Ebene erworben haben. Die Anzahl der zu verleihenden Zeichen ist limitiert und sollte 10 Stück pro Jahr für den gesamten BSSB nicht überschreiten.

3.3. Traditionelle Ehrungen

a) Die Verdienstnadel „In Anerkennung“ (grün) stellt die erste Stufe der Auszeichnung dar und wird für treue Mitarbeit in den Vereinen verliehen. Jedem Bezirk wird für je 200 Mitglieder jährlich eine Verdienstnadel zur Verleihung zugeteilt.

b) Mit der Ehrennadel (klein-rot) werden Verdienste auf Vereins- und Gauebene gewürdigt. Die Verleihung erfolgt in Anerkennung für Verdienste um das Schützenwesen und die Förderung des sportlichen Schießens. Jedem Bezirk wird für je angefangene 2.000 Mitglieder jährlich 1 Nadel zur Verleihung zugeteilt. Die Verleihung nimmt dieser selbständig vor.

- c) Das Ehrenzeichen (groß-rot) setzt besondere Verdienste um das Schützenwesen und die Förderung des sportlichen Schießens voraus. Im Antrag müssen die wesentlichen Verdienste der zu ehrenden Person, eine Kurzfassung der ehrenamtlichen Tätigkeiten im BSSB (Verein, Gau und/oder Bezirk) sowie die bisher erhaltenen Ehrungen schriftlich dargelegt werden.
- d) Das Große Ehrenzeichen in Silber wird an Mitglieder verliehen, die sich besondere Verdienste um das Bayerische Schützenwesen durch eine Tätigkeit im Bezirk, Gau oder Verein erworben haben. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisherige ausgeübte Tätigkeit ist lückenlos darzulegen.
- e) Die Verleihung des Großen Ehrenzeichens in Silber, Sonderstufe wird an Mitglieder verliehen, die sich besonders um das Bayerische Schützenwesen durch eine Tätigkeit im Land, Bezirk oder Gau verdient gemacht haben. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisher ausgeübte Tätigkeit ist lückenlos darzulegen.
- f) Die Verleihung des Großen Ehrenzeichens in Gold setzt besondere Verdienste um das bayerische Schützenwesen, sowie entweder die mindestens 5 jährige Mitgliedschaft im Landesschützenmeisteramt oder die mindestens 5-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Landesausschuss voraus. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisher ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit ist lückenlos darzulegen.
- g) Das Große Ehrenzeichen in Gold, Sonderstufe wird an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich in herausragender Weise um den BSSB verdient gemacht haben. Dies können auch Angehörige eines anderen Schießsport treibenden Verbandes oder eines Sportverbandes sein. Diese Ehrung kann der 1. Landesschützenmeister ohne Anhörung des Landesehrungsausschusses vornehmen.
- h) Der Ehrenring setzt eine Tätigkeit im Landesschützenmeisteramt oder dem Landesausschuss von mindestens 12 Jahren voraus und wird nur an mittelbare Mitglieder verliehen, die das Ehrenzeichen in Gold bereits erhalten haben. Die Verleihung soll in der Regel pro Jahr an höchstens 2 Personen erfolgen. Der Ehrenring kann auch ausnahmsweise an andere Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um den BSSB verdient gemacht haben, verliehen werden.

- j) Die Ehrenmitgliedschaft stellt die höchste Ehrung des BSSB dar. Sie wird durch die Delegiertenversammlung verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft im BSSB setzt in der Regel eine frühere ehrenamtliche Tätigkeit im Landeschützenmeister- oder Bezirksschützenmeisteramt voraus.

Die Ehrenmitgliedschaft kommt in der Regel nur dann in Frage, wenn sie im Anschluss an die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Landes- oder Bezirksebene verliehen wird. Die Verdienste auf Bezirksebene sollten nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Ausnahmen müssen vom Landesausschuss bewilligt werden.

Ehemaligen 1. Landeschützenmeistern kann die Ehrenmitgliedschaft mit dem Titel „Ehrenlandeschützenmeister“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt ebenfalls durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds des Landeschützenmeisteramts oder auf mehrheitlichen Beschluss des Landesausschusses.

3.4. Spezielle Ehrungen

- a) Ehrenplakette für Jubiläumsvereine

Der BSSB vergibt an Vereine im jeweiligen Jubiläumsjahr eine Ehrenplakette:

- in Bronze für 100 und 150-jähriges Bestehen,
- in Silber für 200 und 250-jähriges Bestehen,
- in Gold ab 300-jährigem Bestehen und alle weiteren 50 Jahre.

Anträge zur Verleihung sind zu Beginn des Jubiläumjahres über den zuständigen Bezirk schriftlich in der Geschäftsstelle des BSSB einzureichen.

- b) Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft

Auf Antrag eines dem BSSB angeschlossenen Vereines erhält jedes Mitglied nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren das Bronzene Ehrenzeichen, nach 25 Jahren das Silberne Ehrenzeichen, nach 40 Jahren das Goldene Ehrenzeichen und nach 50 Jahren das Goldene Ehrenzeichen mit Eichenlaub. Ab 60-jähriger Mitgliedschaft wird ein entsprechendes Zeichen mit lediglich veränderter Inschrift verliehen.

Als Mitgliedschaft zählen nur die Jahre, in denen das Mitglied vom Verein dem BSSB gemeldet oder über einen anderen Landesverband gemeldet wurde und damit Mitglied beim DSB war. Die Anträge müssen durch den Mitgliedsverein über den zuständigen Gau bei der Geschäftsstelle des BSSB eingereicht werden.

c) Ehrennadel in Verbundenheit

Die Ehrennadel „In Verbundenheit“ kann an nicht dem BSSB angehörende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden. Antragsberechtigt sind Landesschützenmeisteramt und Landesausschuss.

d) Jugendehrenzeichen

Die Schützenjugend im BSSB verleiht folgende Ehrenzeichen:

- Jugendehrennadel in Silber

Die Höchstzahl der Jugendehrennadel in Silber für die Bezirke beträgt pro Jahr die Hälfte der Delegiertenanzahl zum Landesjugendtag. Die Verleihung erfolgt auf Grundlage der Landesehrungsordnung des BSSB. Die Vergabe der Ehrennadel in Silber obliegt der Schützenjugend (Landesjugendleitung).

- Jugendehrennadel in Gold

Die Verleihung der Jugendehrennadel in Gold erfolgt auf Vorschlag der Landesjugendleitung. Der Vorschlag ist dem Landesehrungsausschuss vorab zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Landesjugendtages.

e) Böllerschützenehrenzeichen

Jeder Schützenbezirk erhält ein Jahreskontingent von 3 silbernen und 1 goldenen Ehrenzeichen pro Jahr für je 25 angefangene Böllerschützenvereine im BSSB. Wird das jeweilige Kontingent nicht ausgeschöpft, gibt es keine Übertragung auf das kommende Jahr.

Der Böllerschütze muss, um das Ehrenzeichen in Silber zu erhalten, seit mindestens 5 Jahren engagierter Böllerschütze im BSSB sein. Hierzu ist in der Regel die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Böllerschützenwesen erforderlich.

Das Ehrenzeichen in Gold kann frühestens 5 Jahre nach Erhalt des silbernen Ehrenzeichens verliehen werden. Voraussetzung ist eine mindestens 20-jährige Tätigkeit als Schussmeister/in oder Kommandant/in im Verein oder eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Gau oder eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im Bezirk. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisherige ausgeübte Tätigkeit

ist lückenlos darzulegen. Anträge müssen über den Landesböllereferenten eingereicht werden.

Hinweis für unsere Vereine:

Sportplakette des Bundespräsidenten für 100-jährige und ältere Vereine

Die „Sportplakette des Bundespräsidenten“ wurde am 19. März 1984 gestiftet und von dem damaligen Amtsinhaber Karl Carstens beim Bundestag des Deutschen Sportbundes am 25. Mai des gleichen Jahres in Bad Homburg an ein Dutzend Vereine, jeweils die ältesten ihrer traditionsreichen Sportarten, erstmals überreicht. In den Richtlinien heißt es: „Diese Auszeichnung ist für Turn- und Sportvereine bestimmt, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um Pflege und Entwicklung des Sports in unserem Lande erworben haben. Die Plakette wird aus Anlass des 100jährigen Bestehens verliehen.“

Nähere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Homepage des BSSB unter: <http://www.bssb.de/service/downloads/Formulare/Ehren-und-Leistungsabzeichen/>